



Sitzungsvorlage **610/515/2018**

Amt/Abteilung: Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung Datum: 05.07.2018	Aktenzeichen: 61_43 / 610-St		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	30.07.2018	Vorberatung N	
Haupt- u. Bauausschuss	09.08.2018	Entscheidung Ö	

Betreff:

Einführung des Städtebauförderprogramms „Soziale Stadt“ in Landau in der Pfalz

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Haushaltsberatungen 2019 geeignete Beratungs- bzw. Planungsbüros zu ermitteln, die stadtweit Vorbereitende Untersuchungen für den Einstieg in das Förderprogramm „Soziale Stadt“ durchführen können.

Begründung:

In den vergangenen Jahren gab es mehrere Anfragen und Anträge der Stadtratsfraktionen zum Themenbereich „Soziale Stadt“. Die Verwaltung hatte bei entsprechenden Stellungnahmen und Informationen stets betont, dass zunächst bereits laufende städtebauliche Projekte und Förderprogramme weiter bearbeitet bzw. idealerweise zum Abschluss gebracht werden sollten, bevor ein neuer, wegweisender Baustein der Stadtentwicklung zum Tragen kommt.

Mit Blick auf das Haushaltsjahr 2019 und den nahenden Abschluss der „Konversion Landau Süd“ voraussichtlich in den Jahren 2021/22 sowie das Auslaufen des Förderprogramms „Stadtumbau östliche Innenstadt“ ab 2023 schlägt die Verwaltung vor, nun den ersten Schritt zur Einführung des Städtebauförderprogramms „Soziale Stadt“ in Angriff zu nehmen. Konkret geht es dabei um sog. „Vorbereitende Untersuchungen“, die dazu dienen, zunächst mögliche Stadtquartiere auf ihre Eignung zur Aufnahme in das Förderprogramm zu untersuchen. In der Vergangenheit wurden Teile der Innenstadt, die Südstadt und der „Horst“ als mögliche Gebietskulissen zur Diskussion gestellt bzw. als Vorschläge benannt. Die Untersuchungen sollen sich aber nicht nur auf diese Gebiete fokussieren, sondern auch andere Quartiere im Stadtgebiet unter die Lupe nehmen.

Was ist das Förderprogramm „Soziale Stadt“?

Die „Soziale Stadt“ ist seit 2004 im Baugesetzbuch (BauGB) unter dem „Besonderen Städtebaurecht“ in § 171e verankert. Damit wurde das seit 1999 laufende Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt“ in Bundesrecht umgesetzt und einheitlich definiert. Im Gesetz wurde der Begriff des „Sozialen Missstandes“ eingeführt und explizite Förderungsmöglichkeiten benannt. Das Programm „Soziale Stadt“ ist ein wichtiger Bestandteil der Stadtentwicklungspolitik des Bundes und gilt als Leitprogramm der sozialen Integration im Rahmen der Städtebauförderung.

Maßnahmen der Sozialen Stadt gem. § 171e BauGB sollen Städte, Orts- und Stadtteile mit besonderen Problemstellungen, wie z. B. Leerstände, Defizite bei der Integration ausländischer Mitbürger, Vernachlässigung von Gebäuden und der öffentlichen Räume, Vandalismus usw., stabilisieren und aufwerten. Der Fokus liegt insbesondere auf benachteiligten innerstädtischen oder innenstadtnah gelegenen Gebieten oder verdichteten Wohn- und Mischgebieten, in denen es einer aufeinander abgestimmten Bündelung von investiven und sonstigen Maßnahmen bedarf. Städtebauliche Investitionen in das Wohnumfeld, in die Infrastrukturausstattung und in die Qualität des Wohnens sorgen für mehr Generationengerechtigkeit sowie Familienfreundlichkeit im Quartier und verbessern die Chancen der dort Lebenden auf Teilhabe und Integration. Ziel ist es, vor allem lebendige Nachbarschaften zu befördern und den sozialen Zusammenhalt zu stärken.

Die Besonderheit des Programmansatzes ist der Versuch, baulich-investive Maßnahmen mit sozialpolitischen Aspekten zu verknüpfen. Folglich handelt es sich um eine ressortübergreifende Querschnittsaufgabe. Ein Bestandteil des Programms kann z.B. die Einrichtung oder der Ausbau eines Quartiersmanagements vor Ort sein. Das Quartiersmanagement funktioniert als Schnittstelle und Sprachrohr zwischen den Akteuren des Quartiers und der Verwaltung sowie Politik. Darüber hinaus soll es bauliche und soziale Maßnahmen unter Mitwirkung der Betroffenen im Stadtteil initiieren sowie lokale Netzwerke aufbauen.

Welche Voraussetzungen für die Aufnahme in die Förderkulisse müssen vorliegen?

Voraussetzung für die Ausweisung eines „Soziale-Stadt-Gebietes“ ist ein von der Gemeinde unter Beteiligung der Betroffenen und der öffentlichen Aufgabenträger aufzustellendes Entwicklungskonzept (integriertes Handlungskonzeptes), in dem die Ziele und Maßnahmen schriftlich darzustellen sind. Das Entwicklungskonzept ist vom Stadtrat zu beschließen und soll insbesondere Maßnahmen enthalten, die der Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen dienen (§ 171e BauGB). Integraler Bestandteil eines solchen Entwicklungskonzeptes ist die Darlegung der sozialen Missstände und damit die Begründung eines Handlungsbedarfes sowie die Gebietsabgrenzung. Das integrierte Entwicklungskonzept ist ein wichtiges Kernelement des Programms und bringt alle Akteure und Ressourcen im Quartier zusammen.

Grundlage des integrierten Handlungskonzeptes sind die vorbereitenden Untersuchungen: Darin werden die städtebaulichen Problemfelder, Entwicklungspotenziale und soziale Problemstellungen formuliert.

Wie sieht die Förderung und Finanzierung der Gesamtmaßnahme aus?

Die Programmmittel werden auf der Grundlage von Artikel 104b Grundgesetz (GG) für Investitionen in städtebauliche Maßnahmen eingesetzt. Sie sollen dazu beitragen, die Wohn- und Lebensqualität und Nutzungsvielfalt zu erhöhen, die Generationengerechtigkeit in den Quartieren zu verbessern und Integration aller Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen.

Die Fördermittel können für verschiedene Maßnahmengruppen eingesetzt werden (z.B. Maßnahmen zur Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse, des Wohnumfeldes und des öffentlichen Raumes, Maßnahmen zur Verbesserung sozialer Infrastrukturen oder zur besseren Integration benachteiligter Bevölkerungsgruppen).

Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung der förderfähigen Kosten in den Programmgebieten mit einem Drittel. Die weiteren zwei Drittel haben Länder und Gemeinden aufzubringen. Die Aufteilung der Mittel im Verhältnis Land- Gemeinden obliegt den Ländern.

Aktuell hat das Land in Aussicht gestellt, zumindest bis in das Jahr 2021, die Förderquote auf insgesamt 90% zu erhöhen, d.h. dass die Stadt Landau nur einen Eigenanteil von 10% zu tragen hätte. Die Förderquote bezieht sich immer auf förderfähige Kosten. Für bestimmte Leistungsbausteine gibt es Förderobergrenzen. Eine Überschreitung dieser Obergrenzen geht in der Regel zu 100% zu Lasten der Stadt. Die erhöhten Fördersätze sprechen für eine Überprüfung geeigneter Quartiere zur Aufnahme in die Förderkulisse.

Was sind die nächsten Schritte, um ein Soziale-Stadt-Gebiet zu beschließen?

Nach einer ersten Einschätzung der Verwaltung kommen mehrere Gebiete für eine Aufnahme in die Förderkulisse „Soziale Stadt“ in Frage. Eine endgültige Eignung bestimmter Quartiere sollte jedoch mittels der bereits benannten „Vorbereitenden Untersuchungen“ geklärt werden. Hierzu schlägt die Verwaltung vor, im Haushalt 2019 50.000€ für eine stadtweite Untersuchung von potenziell geeigneten Quartieren einzustellen. Nach einer ersten Rückmeldung des zuständigen Innenministeriums sind die Kosten bereits förderfähig. Eine abschließende Aussage zur Förderfähigkeit ist bis zu den Haushaltsberatungen für den Haushalt 2019 angekündigt.

Nach Freigabe des Haushaltes 2019 könnten dann diese Vorbereitenden Untersuchungen beauftragt und durchgeführt werden. Es ist mit einem Bearbeitungszeitraum von rd. einem Jahr zu rechnen. Auf Basis der Voruntersuchungen ist dann in Abstimmung mit den städtischen Gremien und dem Fördermittelgeber zu entscheiden, welches Quartier für eine nähere Betrachtung inkl. Erstellung eines integrierten Handlungskonzepts am besten geeignet ist. Die Bearbeitung des Handlungskonzepts nimmt nochmals ca. ein Jahr in Anspruch, so dass mit Blick auf die Zeitschiene die Umsetzung des Konzepts und der dort definierten Ziele, Projekte und Maßnahmen ab dem Jahr 2021 erfolgen könnte.

Hinsichtlich der aktuellen Prioritäten im Bereich der Stadtplanung und Stadtentwicklung würde diese Abfolge nach gegenwärtigem Kenntnisstand passen, da zu diesem Zeitpunkt der Abschluss der Konversion (Förderprogramm „Städtebauliche Erneuerung“) zu erwarten ist und ferner auch die wesentlichen Projektbausteine der Stadtumbaumaßnahme in der östlichen Innenstadt kurz vor dem Abschluss stehen.

Das Förderprogramm „Soziale Stadt“ fördert und fordert - mehr als alle anderen Förderkulissen - eine integrierte Herangehensweise. Konkret bedeutet dies, dass nicht nur im Planungsbereich maßgebliche personelle Kapazitäten freigemacht werden müssen, sondern bspw. auch in den Bereichen des Jugendamtes, des Sozialamtes und des Schulamtes sowie in der Finanzverwaltung (Fördermittelmanagement). Darüber hinaus sind eine Vielzahl von lokalen Akteuren (Vereine, kirchliche und soziale Organisationen etc.) sowie die Bürgerschaft in den Planungs- und Umsetzungsprozess einzubeziehen, um die angesetzten Ziele zu erreichen. Auf Basis der Erfahrungen anderer Städte, die bereits ein „Soziale Stadt“-Quartier bearbeiten, ist mit einem großen Zeit- und Verwaltungsaufwand zur Koordination aller Beteiligten zu rechnen. Die erzielten Ergebnisse werden dann jedoch überwiegend von einer breiten Zustimmung getragen und generieren Synergieeffekte mit anderen Maßnahmen im Quartier.

Auswirkungen:

Sonstige Anmerkungen:

50.000 Euro Anlaufbetrag für Vorbereitende Untersuchungen ab 2019

Anlagen:

Grobe Zeitplanung bis 2021

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat II - BGM

Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung

Jugendamt

Sozialamt

Schlusszeichnung:

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for a signature or stamp.